

Errichtungsanordnung     Feststellungsanordnung

Dateiname <b>„ERKENNUNGS- DIENST“</b>	<input type="checkbox"/> Amtsdatei	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei	<input type="checkbox"/> Zentraldatei	
	<input type="checkbox"/> Vorgangsdatei	<input type="checkbox"/> Auswertedatei	<input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei	

**1     Bezeichnung der Datei**

„ERKENNUNGSDIENST“

Die Datei ist eine Verbunddatei nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 bis 3 BKAG.

**2     Rechtsgrundlage und Zweck der Datei**

**2.1    Rechtsgrundlage**

Für die Führung der Datei:  
§§ 2 Abs. 4, 7 Abs. 1 BKAG  
§ 8 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 BKAG

Für die Datenanlieferung durch das BKA:  
§ 13 Abs. 4 BKAG

Für die Datenanlieferung durch die Länder:  
§ 13 Abs. 1 BKAG

Für die Datenanlieferung durch die BPol und den Zoll:  
§ 13 Abs. 3 BKAG

**2.2    Zweck der Datei**

Die Datei dient dem Nachweis von Fingerabdrücken (Einzelfinger-, Zehnfingerabdrücke, Handflächenabdrücke), Lichtbildern, Personenbeschreibungen und Handschriften einschließlich der zugehörigen personenbezogenen Daten, der Information über bisherige erkennungsdienstliche Behandlungen, sowie der Nutzung von Gesichtserkennungssystemen.

Die Auskünfte aus der Datei ermöglichen

- Personen, insbesondere solche, die unter falschen Personalien auftreten oder die Personalienangabe verweigern, zu identifizieren
- namensgleiche Personen voneinander zu unterscheiden
- unbekannte hilflose Personen und unbekannte Tote zu identifizieren
- Ergebnisse aus erkennungsdienstlichen Behandlungen zusammenzufassen
- den Stand von Personenfeststellungsverfahren sofort zu erkennen
- daktyloskopische Sofortvergleiche sowie Lichtbildvergleiche bei wiederholt erkennungsdienstlich behandelten Personen vorzunehmen
- daktyloskopische Vergleiche zur Identifizierung von Spurenverursachern und zum Erkennen von Tat-Täter- sowie Tat-Tat-Zusammenhängen vorzunehmen.
- Lichtbildvergleiche zur Identifizierung von Verdächtigen bzw. Tätern und zum Erkennen von Tat- Täter- sowie Tat- Tat-Zusammenhängen.



Errichtungsanordnung  Feststellungsanordnung

Dateiname „ERKENNUNGS- DIENST“	<input type="checkbox"/> Amtsdatei	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei	<input type="checkbox"/> Zentraldatei
	<input type="checkbox"/> Vorgangsdatei	<input type="checkbox"/> Auswertedatei	<input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

**3 Personenkreis, über den Daten gespeichert werden**

Aufnahme in die Datei finden Daten von

- Beschuldigten (§ 81b 1. und 2. Alt. StPO)
- Verdächtigen (§ 163b Abs. 1 StPO zur Feststellung der Identität)
- Unbekannten Toten, Vermissten, unbekanntem hilflosen Personen (§ 9 Abs. 3 BKAG)
- Personen, die auf Grund des Aufenthaltsgesetzes ed-behandelt wurden (§§ 49 Abs. 2 bis 4, 6 und 7, 89 AufenthG). Durch die logische Trennung dieser Daten vom Datenbestand des übrigen Personenkreises ist sichergestellt, dass die nach § 49 Abs. 2 bis 3 AufenthG gewonnenen Unterlagen nur für ausländerrechtliche Zwecke und für Zwecke nach § 89 Abs. 2 AufenthG genutzt werden können
- Personen, die auf Grund des Asylverfahrensgesetzes ed-behandelt wurden (§ 16 Abs. 3 bis 6 AsylVfG)
- inhaftierte Personen, die auf Grund des Strafvollzugsgesetzes ed-behandelt wurden (§ 86 Abs. 1 und 2 StVollzG)
- Betroffene, die auf der Grundlage der Polizeigesetze der Länder und des Bundes zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten ed-behandelt wurden
- Personen, die in die Aufnahme in die Datei eingewilligt haben (freiwillig ererkennungsdienstlich Behandelte)

**4 Art der zu speichernden personenbezogenen Daten/Unterlagen**

Personendaten  
Erkennungsdienstliche Daten/Unterlagen  
Personengebundene Hinweise  
Personenbeschreibungen  
Verwaltungsdaten  
Fallgrunddaten  
Zusätzliche Personeninformationen

**5 Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen\***

5.1 Personendaten

- Familienname/Ehename\*
- Geburtsname\*
- Vorname(n)\*
- Sonstige Namen\* (z.B. Geschiedenen-/ Verwitweten-/ Ordens-/ Deck-/ Spitz-/ Genannt- oder früherer Name/ nicht zugeordneter Name)
- Alias-Personalien\*
- Akademischer Grad

\* Die Erschließung der Datei "Erkennungsdienst" erfolgt über Name, Vorname(n), Geburtsdatum, in jeder Verbindung, die den Namen enthält. Suchbegriffe der Personenbeschreibung (L-Gruppe) sind noch nicht realisiert.

Errichtungsanordnung  Feststellungsanordnung

Dateiname „ERKENNUNGS- DIENST“	<input type="checkbox"/> Amtsdatei	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei	<input type="checkbox"/> Zentraldatei
	<input type="checkbox"/> Vorgangsdatei	<input type="checkbox"/> Auswertedatei	<input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geburtsdatum*</li> <li>• Geburtsort/-kreis</li> <li>• Geburtsland</li> <li>• Geschlecht</li> <li>• Nicht identisch mit</li> <li>• Sterbedatum</li> <li>• Staatsangehörigkeit/Volkszugehörigkeit</li> <li>• Ergänzung zu Staatsangehörigkeit/Volkszugehörigkeit/Geburtsland</li> <li>• Sondervermerk (Ergänzungen/Erläuterungen zu vorangegangenen Datenfeldern)</li> </ul>			
<p>5.2 Erkennungsdienstliche Daten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Datum der ed-Maßnahme</li> <li>• Dienststelle der ed-Maßnahme</li> <li>• Anlass der ed-Maßnahme (kriminologische Deliktsbezeichnung bzw. Straftatbezeichnung)</li> <li>• Art der ed-Maßnahme /des Handschriftenmaterials</li> <li>• Personenfeststellungsverfahren (inkl. Ergebnis)</li> <li>• ed-Hinweise</li> <li>• Lichtbilder</li> <li>• Nacktaufnahmen</li> <li>• Tätowierungen</li> <li>• Sonstige Merkmale (Narben etc.)</li> <li>• Geburtsname</li> <li>• Sonstige Namen</li> <li>• Geschlecht</li> <li>• Geburtsland</li> <li>• Staatsangehörigkeit(en)</li> <li>• Identitätsdokument (aus den Teilm Informationen: Dokumentart, Dokumentnummer, Ausstellungsstaat, Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum)</li> <li>• Rechtsgrundlage</li> <li>• Lichtbildnummer(n)</li> <li>• Anordnende Dienststelle</li> <li>• Vorgangsnummer der anordnenden Dienststelle</li> <li>• KA-Nummer</li> <li>• Zuständige(s) LKA/Bundespolizeibehörde/Zollbehörde</li> <li>• Aufnahmeort</li> <li>• Sondervermerk (s.o.)</li> </ul>			
<p>5.3 Personengebundene Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewaffnet</li> <li>• Gewalttätig</li> <li>• Ausbrecher</li> <li>• Geisteskrank</li> <li>• Ansteckungsgefahr</li> </ul>			
aktueller Stand 14.02.2006	Redaktion DS / ZD / IT	Seite - 3 -	

Errichtungsanordnung  Feststellungsanordnung

Dateiname „ERKENNUNGS- DIENST“	<input type="checkbox"/> Amtsdatei	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei	<input type="checkbox"/> Zentraldatei
	<input type="checkbox"/> Vorgangsdatei	<input type="checkbox"/> Auswertedatei	<input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

- Ansteckungsgefahr (Vorsicht Blutkontakte)<sup>1</sup>
- Btm-Konsument
- Freitodgefahr
- Prostitution
- VEMO (Verbotene militante Organisation)
- REMO (Straftäter, politisch rechts motiviert)
- LIMO (Straftäter, politisch links motiviert)
- AUMO (Straftäter, politisch motivierter Ausländerkriminalität)
- SEXT (Sexualstraftäter, die bereits als solche in Erscheinung getreten sind)
- EXPL (Explosivstoffgefahr)
- Sondervermerk (s.o.)

5.4 Personenbeschreibungen

- Gestalt\*
- Größe\*
- Scheinbares Alter\*
- Äußere Erscheinung\*
- Körperliche Merkmale\*
- Tätowierungen\*
- Schuhgröße\*
- Gewicht \*
- Stimme/Sprachmerkmale\*
- Mundart\*
- Fremdsprache\*
- Andere personenbezogene Merkmale
- Aktenführende Dienststelle
- Sondervermerk (ergänzende Angaben zur L-Gruppe)

5.5 Verwaltungsdaten

- D-Nummer (wird nur vom BKA generiert)

5.6 Fallgrunddaten

- Tatzeit
- Tatort
- Delikt (führendes Delikt/weitere Delikte)
- Versuch/Vollendung
- Opfer (anonymisierte Daten)/angegriffenes Objekt
- Sachbearbeitende Dienststelle
- Aktenzeichen der sachbearbeitenden Dienststelle
- Abschluss der Ermittlungen
- KAN-Hinweis
- Sondervermerk (ergänzende Angaben in freier Form zur T-Gruppe)

<sup>1</sup> Eine Erfassung des PHW "Ansteckungsgefahr" ist zusätzlich mit dem Vermerk "Vorsicht Blutkontakte" im Datenfeld Sondervermerk vorzunehmen, wenn die Gefahr besteht, dass durch Blutkontakte eine Krankheit mit tödlichem Ausgang übertragen werden kann."

# Kopie

BUNDESKRIMINALAMT  
Der Datenschutzbeauftragte

zu Ihrer Information

Errichtungsanordnung  Feststellungsanordnung

Dateiname „ERKENNUNGS- DIENST“	<input type="checkbox"/> Amtsdatei	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei	<input type="checkbox"/> Zentraldatei
	<input type="checkbox"/> Vorgangsdatei	<input type="checkbox"/> Auswertedatei	<input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

## 5.7 Zusätzliche Personeninformationen

- Erlerner Beruf
- Ausgeübte Tätigkeit
- Spezielle Kenntnisse/Fertigkeiten
- Kriminologische Kurzbezeichnung
- Letzte(r) Aufenthaltsort(e)\*\*
- BKBL-Ausschreibung
- Sondervermerk

## 6 Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten

6.1 Die sachbearbeitenden (mit der Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen befassten) Polizeidienststellen der Länder, der Bundespolizei, des Zolls, die Landeskriminalämter sowie das Bundeskriminalamt stellen die im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit erhobenen Daten gemäß § 11 Abs. 2 BKAG in die Datei ein.

6.2 Dem BKA obliegt die Überwachung der Einhaltung der Regeln der Zusammenarbeit bei Verbunddateien (§ 12 Abs. 1 BKAG).

6.3 Das BKA verwaltet die gespeicherten Daten im Auftrag der übrigen Verbundteilnehmer. Dabei obliegt ihm die Verpflichtung, Ersuchen der speichernden Dienststellen um Berichtigungen, Sperrungen oder Löschungen (Nr. 6.4) unverzüglich zu bearbeiten.

6.4 Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die gespeicherten Daten, namentlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe sowie die Richtigkeit oder Aktualität der Daten, trägt ungeachtet der Regelung in Nr. 6.3 prinzipiell die Stelle, die sie unmittelbar eingegeben hat (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BKAG). Diese unterrichtet das BKA zeitgerecht über Berichtigungen, Sperrungen oder Löschungen.

## 7 Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden

7.1 Zum Abruf werden die in Nr. 5 genannten Daten bereitgehalten. Zum Abruf sind die unter Nr. 6.1 genannten Stellen sowie der Polizei und Sicherungsdienst des Deutschen Bundestages berechtigt

7.2 Eine konventionelle Übermittlung von Informationen aus der Datei richtet sich nach den §§ 10 und 14 BKAG.

\*\* Das Datenfeld besteht aus den Teilinformationen Land, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Datum und ergänzende Angaben. Ergänzende Angaben zum letzten Aufenthaltsort dürfen keine personenbezogenen Daten Unbeteiligter enthalten, wie z.B. wohnhaft bei Bruder XY oder Wohnungsinhaber: Erwin Mustermann.

Errichtungsanordnung     Feststellungsanordnung

Dateiname „ERKENNUNGS- DIENST“	<input type="checkbox"/> Amtsdatei	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei	<input type="checkbox"/> Zentraldatei
	<input type="checkbox"/> Vorgangsdatei	<input type="checkbox"/> Auswertedatei	<input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

7.3 Die Auskunftserteilung an den Betroffenen richtet sich nach § 19 BDSG; die Auskunft erteilt das BKA im Einvernehmen mit der Stelle, die die datenschutzrechtliche Verantwortung gemäß Nr. 6.3 trägt (§ 12 Abs. 5 Sätze 1, 2 BKAG). Für die Landeskriminalämter bleibt im übrigen § 12 Abs. 5 Satz 3 BKAG unberührt.

7.4 Besondere Übermittlungsregelungen (z.B. § 16 AsylVfG) bleiben unberührt.

**8 Prüffristen, Speicherdauer und Veränderungen**

8.1 Die Speicherung personenbezogener Daten ist solange zulässig, wie es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die sachbearbeitende Dienststelle hat bei der Aufnahme in die Datei das Aussonderungsprüfdatum festzusetzen. Die Aussonderungsprüffristen richten sich nach § 32 Abs. 3 und 4 BKAG.

8.1.1 Sie dürfen bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Jugendlichen fünf Jahre und bei Kindern zwei Jahre nicht überschreiten.

8.2 In Fällen, in denen eine erkennungsdienstliche Behandlung lediglich zum Zwecke der Identifizierung durchgeführt wurde, ist die Speicherung der Daten nur für die Dauer der Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der Identität zulässig, es sei denn, es bestehen besondere Aufbewahrungsregelungen (z.B. § 16 AsylVfG, § 89 AufenthG).

8.3 Für die personenbezogenen Daten von Personen, die in die Aufnahme in die Datei eingewilligt haben, gilt eine Speicherdauer bis auf Widerruf bzw. zum Tode der Person.

8.4 Sind in andere Dateien Daten aus der Datei „ERKENNUNGSDIENST“ aufgenommen worden, richtet sich ihre Behandlung nach den für diese Dateien maßgeblichen Errichtungsanordnungen.

8.5 Sofern der Zeitpunkt der Löschung sich nicht nach den Lebensdaten des Betroffenen richtet, beginnt die jeweils genannte Frist an dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das die Speicherung in der Datei begründet hat (§ 32 Abs. 5 Satz 1 BKAG).

8.6 Für die personengebundenen Hinweise gelten folgende Laufzeiten:

- bewaffnet, gewalttätig, geisteskrank, fremdenfeindlich, Ausbrecher, Btm-Konsument, Ansteckungsgefahr (Vorsicht Blutkontakte), VEMO, REMO, LIMO; AUMO, SEXT, EXPL gemäß § 32 Abs. 3 BKAG
- Prostitution, fünf Jahre
- Ansteckungsgefahr, Freitodgefahr, zwei Jahre

Errichtungsanordnung  Feststellungsanordnung

Dateiname „ERKENNUNGS- DIENST“	<input type="checkbox"/> Amtsdatei	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei	<input type="checkbox"/> Zentraldatei
	<input type="checkbox"/> Vorgangsdatei	<input type="checkbox"/> Auswertedatei	<input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

**9 Protokollierung (Datenschutzkontrolle)**

- 9.1 Eine automatische Protokollierung von Abrufen aus der Datei erfolgt gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 BKAG.
- 9.2 Die Protokolldaten werden nach 12 Monaten gelöscht (§ 11 Abs. 6 Satz 3 BKAG).

**10 Technische und organisatorische Maßnahmen (IT-Sicherheit)**

- 10.1 Der Zugang zu der Datei "ERKENNUNGSDIENST" wird durch die Verwendung von persönlichen Kennungen und Passwörtern geregelt, so dass nur die zur Benutzung des EDV-Systems Berechtigten auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.
- 10.2 Die Kontrolle von Eingaben, Veränderungen und Löschungen der Daten wird durch eine automatische Protokollierung dieser Transaktionen ermöglicht, die integraler Bestandteil des durch den Hersteller gelieferten EDV-Systems ist.
- 10.3 Die Verfügbarkeit der Daten wird durch tägliche Gesamtsicherungen gewährleistet.
- 10.4 Die zweckbestimmte Verarbeitung wird technisch durch Abgrenzung von anderen Systemen sichergestellt.